## VerlĤngerung der Verbindlichkeit von PatientenverfÃ1/4gungen

## **Description**

**Date Created** 06.03.2019

**Meta Fields** 

**Inhalt :** Mit Hilfe einer PatientenverfÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gung ist es möglich, medizinische Vorkehrungen fÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Zukunft zu treffen. Konkret kann jede einsichts- und urteilsfÄ\(\tilde{A}\)phige Person ab dem 14. Lebensjahr f\(\tilde{A}^{1}\)/4r zuk\(\tilde{A}^{1}\)/4nftige Situationen, in denen sie nicht entscheidungsfĤhig ist (beispielsweise aufgrund eines Autounfalles), verbindlich regeln, welche medizinischen Behandlungen nicht vorgenommen werden sollen. Das PatientenverfÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gungs-Gesetz (Pat-VG) unterscheidet zwischen verbindlichen PatientenverfÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gungen und solchen, die lediglich fÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Ermittlung des Patientenwillens beachtlich sind. Ob eine Verbindlichkeit gegeben ist, hAzngt davon ab, ob die Errichtung bzw. Erneuerung dieser WillenserklĤrung im Sinne des Pat-VG stattfand. Bei der Errichtung von verbindlichen PatientenverfÄ1/4gungen ist zu beachten, dass man diese im Gegensatz zu letztwilligen Verfù/4gungen nicht ohne fremde Hilfe verfassen kann. Stattdessen ist es erforderlich, die Patientenverfù/4gung vor einer RechtsanwA¤ltin/einem Rechtsanwalt, einer/m Notar/in oder einer/m rechtskundigen Mitarbeiter/in der Patientenvertretung oder eines Erwachsenenschutzvereins zu errichten. Zudem ist eine umfassende  $\tilde{A}$ zrztliche AufklĤrung einschlieÃ?lich einer Information über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung unumgĤnglich. Sind die Errichtungsvoraussetzungen erfĹ¼llt, bleibt die Patientenverfügung 8 Jahre verbindlich, sofern selbst keine kürzere Frist bestimmt wurde. Dies ist eine wesentliche �nderung der bisherigen Rechtslage, nach der eine Patientenverfù/4gung nur 5 Jahre verbindlich war. Diese A?nderung trat mit 16. Januar 2019 in Kraft und wirkt auch auf bereits zuvor errichtete Patientenverfýgungen zurück. Nach Ablauf der 8 Jahre ist eine Erneuerung notwendig, sofern man weiterhin eine verbindliche PatientenverfÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gung haben mĶchte. DafÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r ist eine Ĥrztliche, jedoch keine juristische Beratung erforderlich. Jede Patientenverfù/4gung kann, sofern gewù/4nscht, im Patientenverfù/4gungsregister des Ķsterreichischen Notariats sowie im PatientenverfĹ/4gungsregister der Ķsterreichischen RechtsanwĤlte registriert werden. Es empfiehlt sich, auch jede �nderung, Ergänzung bzw. Erneuerung eintragen zu lassen. RechtsanwĤlte und Notare sind dazu sogar verpflichtet, sofern die PatientenverfĹ/4gung bereits im Register erfasst ist.